



Antragsbuch zum Landesparteitag 2011.1

Das Antragsbuch der gesammelten Anträge zum Landesparteitag liegt in ausführlicher Form im Wiki vor:

http://wiki.piratenpartei.de/Landesverband_Baden-Württemberg/Antragsfabrik

Anträge im Entwurfsstadium / zur Diskussion

Hier siehst du eine Übersicht der Anträge. Jeder von ihnen hat eine Seite. Zögere nicht sie dir anzuschauen und mitzuarbeiten.

Entwürfe Satzungsänderungsanträge	
Klarere Regelung über Rechnungsprüfer Klarere Regelung über Rechnungsprüfer	1:0:0
Verschiebung der Zuständigkeit für das Kommunalwahlprogramm Die Zuständigkeit für das Kommunalwahlprogramm soll an die Kreisverbände verschoben werden. (Nicht für LPT2010.1)	15:1:0
Keine Annahme von Spenden von juristischen Personen Keine Annahme von Spenden juristischer Personen	1:0:2
Nur gedeckelte Sachspenden von juristischen Personen Einschränkung, dass Spenden einer juristischen Person nur als Sachspende bis zu einem bestimmten Gegenwert (1.000,-€) angenommen werden können.	1:0:0
Nichtanwendung der Bundesvorschriften über Kassen- und Rechnungsprüfer Die inkonsistenten Vorschriften der Bundessatzung über Kassen- und Rechnungsprüfer sollen nicht angewandt werden, es finden alleine die Regelungen der Landessatzung Anwendung.	1:0:0
Offenlegungszwang für Spenden von juristischen Personen Regelung wie bisher, nur dass jede Spende einer juristischen Person transparent gemacht wird, nicht nur ab einem bestimmten Betrag	1:0:0

Entwürfe Programmanträge	
Aufhebung der Feuchtigkeitsbegrenzung von Wasserpfeifentabak Es wird beantragt, dass die Piratenpartei sich für die Aufhebung der Feuchtigkeitsbegrenzung von Wasserpfeifentabak einsetzt.	0:0:0

Entwürfe Sonstige Anträge	
Stellungnahme zur Umbenennungsdiskussion Antrag auf Stellungnahme des Landesverbandes BW zur zügigen Beendigung dieser Diskussion	0:1:6
Sonderparteitag S21 Ich beantrage nach § 9b Abs. 2 Landessatzung die Einberufung eines Landesparteitages als Sonderparteitag zum Thema Stuttgart 21, wenn nicht bis 22.10.2010 der Landesvorstand eine Lime-Survey Umfrage zum Thema Stuttgart 21 startet und sich danach eindeutig positioniert.	2:0:1





Eingereichte Anträge

Als eingereicht gelten bis zur Einberufung des nächsten LPT nur Anträge, die auf dem letzten Landesparteitag vertagt wurden.

Ändert den Status eures Antrags nicht selbst auf "eingereicht"! Dies wird durch den LV-Vorstand gemacht, damit ersichtlich ist, welche Anträge offiziell beim LV-Vorstand eingegangen sind.

Eingereichte Satzungsänderungsanträge	
Eingangsfrist für Programmänderungen Eingangsfrist für Programmänderungen	3:0:2
Änderung zur Einladung LPT Anpassung der Einladungsform für einen Landesparteitag	3:0:0
Änderung der Wahlordnung in der Satzung Fehler in der Wahlordnung in der Satzung beheben, Wahlordnung formell korrekt gestalten und liberaler machen.	5:0:0
Zuständigkeit für Kommunalprogramme Kommunalprogramme sollen auf den Bezirksparteitagen oder, wo vorhanden; bei KVparteitagen verabschiedet werden.	3:0:0
Landesgeschäftsstelle Die Landesgeschäftsstelle muss nicht Sitz der Partei sein. Über den Ort der Landesgeschäftsstelle soll der Landesvorstand entscheiden.	7:0:1
Rücktritt von Vorständen Handlungsfähigkeit des Vorstands im Fall von Rücktritten erhalten und außerordentlichen LPT vermeiden.	3:0:0
Neufassung der Finanzordnung zur Klarstellung Klarstellen, dass die Inkrafttretensanweisung nicht Teil des Wortlauts ist.	4:0:0

Eingereichte Programmanträge	
Stuttgart 21 Standpunkt zu Stuttgart 21	2:0:2

Eingereichte Sonstige Anträge	
Änderung der Wahlordnung in der Geschäftsordnung Wahlordnung in der Geschäftsordnung an die geänderte Satzung anpassen.	3:0:0





Eingereichte Satzungsänderungsanträge

Eingangsfrist für Programmänderungen

Änderungsantrag Nr.

(offen)

Beantragt von

[Nati2010](#)

Betrifft

Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / § 11

Beantragte Änderungen

§ 11 Absatz 2 wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

"(2) Über einen Antrag auf Satzungs- oder Programmänderung kann auf einem Landesparteitag nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist."

§ 11 Absatz 3 wird zu § 11 Absatz 4. Es wird ein neuer § 11 Absatz 3 mit folgender Formulierung geschaffen:

"(3) Anträge zu Satzungs- und Programmänderung können während der Behandlung auf dem Landesparteitag durch eine einfache Mehrheit des Landesparteitages abgeändert werden. Der Antragssteller muss dieser Änderung zustimmen."

Begründung

Um sich auf Programmpunkte vorbereiten zu können, muss es möglich sein, vor einem Parteitag alle Punkte zu kennen. Bisher kann man jederzeit Programmänderungsanträge stellen. Mit dieser Änderung sollen alle Anträge 2





Wochen vor dem Landesparteitag bekannt sein.

Änderung zur Einladung LPT

Änderungsantrag Nr.

(offen)

Beantragt von

[DaK11la](#)

Betrifft

Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / §9b

Beantragte Änderungen

In §9b, Absatz 2 der Satzung des Landesverbands Baden-Württemberg soll folgende Änderung vorgenommen werden:

Absatz 2 soll wie folgt geändert werden:

Aktuelle Fassung

(2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief, Email oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Neue Fassung

(2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung kann

- per Brief erfolgen





- per Fax erfolgen
- per Mail mit Betätigungslink erfolgen. Bei Nichtbestätigung der Mail wird per Post eingeladen.

Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Begründung

Wenn man seine Einladungs-Mail nicht bekommt ist ein Anfechten des Parteitags möglich, was zu einer möglichen Belastung des Landesschiedsgerichts führen kann. Daher das System wie beim Bundesparteitag einführen und den Bestätigungslink einfügen, damit man nachvollziehen kann, dass man die Mail erhalten hat. Jeder der den Link nicht anklickt muss dann per Post eingeladen werden.

Änderung der Wahlordnung in der Satzung

Änderungsantrag Nr.

(offen)

Beantragt von

[NineBerry](#)

Betrifft

Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / §14

Beantragte Änderungen

In §14 der Satzung des Landesverbands Baden-Württemberg sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:





In Absatz 2 sollen hinter dem Wort "Satzung" die Worte "oder Gesetz" eingefügt werden.

Aktuelle Fassung

(2) Soweit per Satzung nicht anders vorgesehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Neue Fassung

(2) Soweit per Satzung **oder Gesetz** nicht anders vorgesehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

In Absatz 3 sollen hinter dem Wort "Satzung" die Worte "oder Gesetz" eingefügt werden.

Aktuelle Fassung

(3) Soweit per Satzung nicht anders vorgesehen, werden bei der Bestimmung von Mehrheiten Enthaltungen nicht als gültige Stimmen angerechnet.

Neue Fassung

(3) Soweit per Satzung **oder Gesetz** nicht anders vorgesehen, werden bei der Bestimmung von Mehrheiten Enthaltungen nicht als gültige Stimmen angerechnet.

In Absatz 4 soll Satz 2 gestrichen und stattdessen der Satz "Bei den übrigen Beschlüssen und Wahlen wird grundsätzlich offen





abgestimmt." eingefügt werden.

Aktuelle Fassung

(4) Die Wahlen von Mitgliedern der Vorstände, von Richtern und Ersatzrichtern der Schiedsgerichte und von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim. ~~Bei den übrigen Beschlüssen und Wahlen wird offen abgestimmt, außer die Versammlung beschließt eine geheime Abstimmung.~~

Neue Fassung

(4) Die Wahlen von Mitgliedern der Vorstände, von Richtern und Ersatzrichtern der Schiedsgerichte und von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim. **Bei den übrigen Beschlüssen und Wahlen wird grundsätzlich offen abgestimmt.**

Nach Absatz 4 soll ein neuer Absatz 5 eingefügt werden, der lautet "Abweichend von Absatz 4 wird bei sonstigen Personenwahlen geheim abgestimmt, wenn mindestens ein stimmberechtigter Pirat dies fordert. Abweichend von Absatz 4 wird bei sonstigen Beschlüssen geheim abgestimmt, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Piraten dies fordern."

Aktuelle Fassung

Neue Fassung

(5) Abweichend von Absatz 4 wird bei sonstigen Personenwahlen geheim abgestimmt, wenn mindestens ein stimmberechtigter Pirat dies fordert. Abweichend von Absatz 4 wird bei sonstigen Beschlüssen, jedoch nicht bei Anträgen zur Geschäftsordnung, geheim abgestimmt, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Piraten dies fordern.





Die bisherigen Absätze 5 und 6 entfallen und werden durch einen neuen Absatz 6 ersetzt, der lautet "Treten bei einer Wahl nicht mehr Kandidaten an, als Ämter zu vergeben sind, muss eine Möglichkeit bestehen, eine gültige Stimme abzugeben, ohne einen der Kandidaten zu wählen."

Aktuelle Fassung

(5) Bei einer Wahl für ein einzelnes Amt mit mehreren Kandidaten ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die nötige Anzahl an Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem der Kandidat mit den meisten Stimmen gewinnt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Bei einer Wahl für ein einzelnes Amt mit nur einem Kandidaten können Wähler mit "Ja" oder "Nein" stimmen. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Neue Fassung

(6) Treten bei einer Wahl nicht mehr Kandidaten an, als Ämter zu vergeben sind, muss eine Möglichkeit bestehen, gegen einen Kandidaten zu stimmen, ohne einen der anderen Kandidaten zu wählen.

In Absatz 7 werden die Sätze 2 bis 7 gestrichen.

Aktuelle Fassung

~~(7) Wahlen für mehrere gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Jeder Wähler hat dabei so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Ein Wähler kann einem Kandidaten nicht mehr als eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit~~





~~findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.~~

Neue Fassung

(7) Wahlen für mehrere gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

Begründung

Dieser Paragraph wurde 2009 auf meinen Antrag hin in die Satzung eingeführt. Die Intention damals war richtig und wäre für einen Verein auch korrekt umgesetzt gewesen. Für eine Partei gibt es aber höhere Anforderungen an die Beschlussfassung, die ich damals nicht berücksichtigt hatte.

Diese Fehler sollen hier korrigiert werden.

Zusätzlich schreibt die Satzung bisher sehr konkret einen Wahlmodus vor. Die Möglichkeit, diesen je nach Bedarf in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung festlegen zu können, soll geschaffen werden. Nach der alten Satzung wäre zum Beispiel eine Wahl per Zustimmungsverfahren nicht möglich.

Die Änderungen im Einzelnen:

- Wahlen, bei denen eine relative Mehrheit reicht, oder der Einsatz eines Losverfahrens sind (auch bei mehreren notwendigen Wahlgängen) nach §15 Absatz 1 des PartG anders als bei Vereinen nicht möglich. Beschlüsse müssen immer mit mindestens einfacher Mehrheit getroffen werden. Damit sind die entsprechenden Regelungen im bisherigen Stand der Satzung nicht gesetzeskonform. Hinweis: Diese Auslegung ist durchaus strittig und andere Parteien haben auch Wahlverfahren, bei denen eine relative Mehrheit ausreicht. Wir sollten uns aber streng an die gesetzlichen Vorgaben halten.
- Eine geheime Wahl sollte möglich sein, auch wenn dies eine Minderheit der Versammlung fordert. Bei Personenwahlen muss nach üblicher Auslegung der Gesetzeslage eine Wahl geheim stattfinden, wenn





mindestens ein Wähler dies fordert. Bei sonstigen Beschlüssen erscheinen mir 5% als sinnvolle Grenze.

- Gibt es in einem Wahlgang nicht mehr Kandidaten als Ämter zu vergeben sind, muss eine Möglichkeit bestehen, gegen einen Kandidaten zu stimmen. Für den Fall "1 Amt, 1 Kandidat" war dies bisher schon in Absatz 6 geregelt, leider aber nicht bei Wahlen für mehrere Ämter. Treten z.B. fünf Kandidaten für die fünf Ämter als Richter im Schiedsgericht an, gab es bisher keine Möglichkeit, gegen einen Kandidaten zu stimmen. Dies wird im neuen Absatz 5 nun eingefordert.
- Bei der Aufstellung von Kandidatenlisten für Wahlen muss auch der Schutz von Minderheiten berücksichtigt werden. Dazu benötigt man ein Wahlverfahren, das es Minderheiten erlaubt, durch Konzentration ihrer Stimmen einen sie repräsentierenden Kandidaten auf einen vorderen Listenplatz zu wählen. Dies war bisher auch nicht möglich.

Eine entsprechender Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für die Landesparteitage wird auch eingereicht: [Landesverband Baden-Württemberg/Antragsfabrik/Änderung der Wahlordnung in der Geschäftsordnung](#)

Zuständigkeit für Kommunalprogramme

Änderungsantrag Nr.

(offen)

Beantragt von

[DaK11la](#)

Betrifft

Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / §11

Beantragte Änderungen

In §11, Absatz 3 der Satzung des Landesverbands Baden-Württemberg soll folgende Änderung vorgenommen werden:





Absatz 3 soll wie folgt geändert werden:

Aktuelle Fassung

(3) Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Landesverband übernommen. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Landesebene für Kommunal- und Landtagswahlen bei Bedarf vom Landesparteitag verabschiedet werden.

Neue Fassung

(3) Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Landesverband übernommen. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Landesebene für Landtagswahlen vom Landesparteitag verabschiedet werden.

Begründung

Zur Entlastung des Landesparteitages gedacht.

Landesgeschäftsstelle

Änderungsantrag Nr.

(offen)

Beantragt von

[Nati2010](#)

Betrifft

Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / §1 (3)

Beantragte Änderungen

§1 Abs. 3 Satz 2 der Landessatzung wird gestrichen

Begründung

Die Landesgeschäftsstelle muss nicht Sitz der Partei sein. Über den Ort der Landesgeschäftsstelle soll der Landesvorstand entscheiden.





Rücktritt von Vorständen

Änderungsantrag Nr.

(offen)

Beantragt von

[Datacore](#)

Betrifft

Satzung des Landesverbands Baden-Württemberg / §9a

Beantragte Änderungen

In §9a, Absatz 10 der Satzung des Landesverbands Baden-Württemberg sollen Änderungen für den Fall von Rücktritten aus dem Landesvorstand vorgenommen werden, um zu verhindern, daß der LVor handlungsunfähig wird, und ein außerordentlicher LPT einberufen werden muß. Dabei gibt es 3 Optionen, die unabhängig voneinander als Satzungsänderungen beschlossen werden können.

Aktuelle Fassung

(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.





1. Die Sonderregelung bei Rücktritt von Vorsitzendem, Schatzmeister und Generalsekretär wird gestrichen. Dazu wird der Passus in Satz 2 "oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind" ersatzlos gestrichen.

Neue Fassung

10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

2. Der Passus in Satz 2 "wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können" wird ersetzt durch "wenn weniger als drei Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben".

Neue Fassung

10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, **wenn weniger als drei Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben** oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

3. In Satz 1 wird der Passus "wenn möglich" ersatzlos gestrichen und hinter "anderes Vorstandsmitglied" Folgendes eingefügt: "oder kommissarisch auf ein





Vorstandsmitglied eines Verbands der nächst niederen Gliederung".

(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz auf ein anderes Vorstandsmitglied **oder kommissarisch auf ein Vorstandsmitglied eines Verbands der nächst niederen Gliederung** über. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, *wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind* oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

Neue Fassung bei Annahme aller 3 Optionen:

(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz auf ein anderes Vorstandsmitglied **oder kommissarisch auf ein Vorstandsmitglied eines Verbands der nächst niederen Gliederung** über. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, **wenn weniger als drei Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben** oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

Begründung

1. Die Handlungsunfähigkeit des Vorstandes kann bislang erreicht werden durch den Rücktritt des Vorsitzenden, des Schatzmeisters oder des Generalsekretärs. Dieser Fall kann ggf sehr schnell eintreten und würde einen unverzüglich einzuberufenden Sonderparteitag erfordern, was eine





- unnötige Belastung des gesamten Landesverbandes nach sich zieht. Daher soll der entsprechende Passus gestrichen werden.
2. Bislang ist der LVor definitiv handlungsunfähig bei Rücktritt von mind. 3 von derzeit 7 Vorstandsmitgliedern. Die neue Regelung erlaubt mehr Flexibilität. Der LVor hat jederzeit noch die Möglichkeit, sich als handlungsunfähig zu erklären, wenn die Vorstandsarbeit durch die Rücktritte zur stark beeinträchtigt wird. Dennoch bleibt zuvor genug Zeit, den nächsten LPT zu planen. Auch hier steht im Vordergrund, daß ein außerordentlicher, sofort einzuberufender Parteitag nach Möglichkeit verhindert werden soll.
 3. Die bisherige Formulierung ist unklar. Die neue Regelung erlaubt es, z.B. im Falle des Rücktritts des Schatzmeisters einen Schatzmeister oder einen anderen geeigneten Vorstand aus den Bezirksverbänden zu berufen. Dies ermöglicht große Flexibilität bei der Suche eines Nachfolgers, stellt aber auch sicher, daß der kommissarische Nachfolger eine größtmögliche demokratische Legitimation (in diesem Fall durch einen Bezirksparteitag) genießt.

Neufassung der Finanzordnung zur Klarstellung

Änderungsantrag Nr.

(offen)

Beantragt von

[Tessarakt](#)

Betrifft

Satzung des Landesverband Baden-Württemberg / Teil B

Beantragte Änderungen

In der Satzung wird Abschnitt B: Finanzordnung wie folgt neu gefasst:

§ 1 Entsprechende Anwendung der Bundessatzung





Die Finanzordnung der Bundessatzung findet entsprechend Anwendung.

§ 2 Verteilung der Mitgliedsbeiträge

Die dem Landesverband und seinen Untergliederungen nach der Bundesfinanzordnung zustehende Anteile der Mitgliedsbeiträge werden im Landesverband wie folgt verteilt: je zu einem Viertel an den Landesverband, Bezirksverband, Kreisverband und Ortsverband des Mitglieds. So ein Verband nicht existiert, gehen die Gelder an die jeweils übergeordnete Gliederung.

Begründung

Es sind Zweifel entstanden, ob der Satz mit dem Inkrafttretensdatum Teil des Wortlauts der Satzung geworden ist. Nach dem Antragsbuch (Antrag 1.5) war der Satz nicht Teil des Wortlauts der Änderung, das vorläufige Protokoll verweist nur auf die Antragsnummer. Ein endgültiges Protokoll gibt es noch nicht.

Aus rechtsförmlicher Sicht ist es weder üblich noch zweckmäßig, solche Inkrafttretensanweisungen in den Wortlaut aufzunehmen. In die konsolidierte Fassung im Wiki hat allerdings ein Vorstandsmitglied diesen Satz aufgenommen.

Um Unklarheiten über die geltende Fassung auszuräumen, sollte die Finanzordnung daher im Ganzen neu gefasst werden.

Bei dieser Gelegenheit erscheint es sinnvoll, auch gleich die Gliederung zu vereinheitlichen (nämlich in Paragraphen) und die Paragraphen mit Überschriften zu versehen.





Eingereichte Sonstige Anträge

Änderung der Wahlordnung in der Geschäftsordnung

Sonstiger Antrag Nr.
(offen)
Beantragt von
NineBerry
Titel
Änderung der Wahlordnung in der Geschäftsordnung
Antrag
In der Geschäftsordnung soll der komplette §2 (Wahlgrundsätze) durch folgenden Text ersetzt werden. Dieser Antrag soll nur behandelt werden, wenn mein Antrag zur Änderung der Satzung erfolgreich war.

§2 Wahlgrundsätze

1. Alle Entscheidungen des Landesparteitags werden mit einfacher Mehrheit getroffen, außer es ist in der Satzung oder per Gesetz explizit anders bestimmt. Enthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheiten unberücksichtigt.
2. Die Wahlen von Mitgliedern der Vorstände, von Richtern und Ersatzrichtern der Schiedsgerichte und von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim. Bei den übrigen Beschlüssen und Wahlen wird grundsätzlich offen abgestimmt.
3. Abweichend von Absatz 2 wird bei sonstigen Personenwahlen geheim abgestimmt, wenn mindestens ein stimmberechtigter Pirat dies fordert. Abweichend von Absatz 2 wird bei sonstigen Beschlüssen, jedoch nicht bei Anträgen zur Geschäftsordnung, geheim abgestimmt, wenn





- mindestens 5% der stimmberechtigten Piraten dies fordern.
4. Wird geheim gewählt, so wird dem Landesparteitag durch den Wahlleiter die Anzahl der Stimmberechtigten für diese Wahl, die Anzahl der abgegebenen Stimmen, die gültigen und die jeweils auf den Kandidaten entfallenen Stimmen und hieraus resultierend das Ergebnis der Wahl mitgeteilt. Bei offenen Abstimmungen werden nach Augenmaß des Wahlleiters die Mehrheitsverhältnisse festgestellt, bei unklaren Verhältnissen erfolgt eine genaue Auszählung.
 5. Alle Piraten, insbesondere der Wahlleiter und die Wahlhelfer, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl in Frage stellen, unverzüglich dem Versammlungsleiter anzuzeigen. Dieser ist verpflichtet, dem Landesparteitag hiervon unverzüglich zu berichten. Auf Antrag eines Piraten beschließt der Landesparteitag über eine Neuwahl. Zwischen dem Antrag des Piraten und der Neuwahl darf nur so viel Zeit vergehen, wie zur organisatorischen Arbeit nötig ist. Eine größtmögliche Beteiligung der Stimmberechtigten an der Neuwahl ist durch angemessene Information durch den Versammlungsleiter zu gewährleisten.
 6. Kandidieren für ein Amt kann jeder Pirat im Sinne der Landessatzung, der sich bis zum Aufruf durch den Wahlleiter vor der Wahl hierfür meldet. Jeder Pirat hat das Recht, vor der Wahl zurückzutreten oder auf Nachfrage durch den Wahlleiter die Annahme der Wahl zu verweigern.
 7. Als Wahlverfahren für Alternativanträge wird eine Akzeptanzwahl folgendermaßen angewendet. Jeder stimmberechtigte Pirat hat so viele Stimmen wie Anträge zur Auswahl stehen, keinem Antrag darf mehr als eine Stimme gegeben werden, es müssen nicht alle Stimmen verteilt werden. Danach wird für den Antrag mit den meisten Stimmen mit einfacher Mehrheit erneut abgestimmt, ob er angenommen wird oder nicht. Sollte in einer Akzeptanzwahl Stimmgleichheit zwischen mehreren Anträgen herrschen, wird über diese erneut abgestimmt, bis ein Antrag feststeht.
 8. Als Wahlverfahren für offene Personenwahlen wird das Verfahren für Alternativanträge analog angewendet. Sind mehrere gleiche Ämter zu besetzen, werden dabei getrennte Wahlgänge durchgeführt.
 9. Als Wahlverfahren für geheime Personenwahlen wird eine Akzeptanzwahl





folgendermaßen angewendet. Jeder stimmberechtigte Pirat hat so viele Stimmen wie Kandidaten zur Auswahl stehen, keinem Kandidaten darf mehr als eine Stimme gegeben werden, es müssen nicht alle Stimmen verteilt werden. Außerdem kann jeder stimmberechtigte Pirat „Nein“ stimmen und so keinem Kandidaten eine Stimme geben. Gewählt ist, wer auf mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Stimme erhalten hat. Haben mehr Kandidaten die notwendige Stimmenzahl erreicht als Ämter zu vergeben sind, sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Haben weniger Kandidaten die notwendige Stimmenzahl erreicht, als Ämter zu vergeben sind, findet ein weiterer Wahlgang statt, um die noch freien Ämter zu vergeben. Dabei muss vorher die Möglichkeit bestehen, dass sich weitere Kandidaten zur Wahl stellen.

10. Die Aufstellung von Listen zur Bewerbung bei öffentlichen Wahlen erfolgt in drei Schritten. Im ersten Schritt wird bestimmt, wie viele Personen auf der Liste stehen sollen. Im zweiten Schritt werden in einer geheimen Personenwahl die Personen gewählt, die auf der Liste stehen sollen. Im dritten Schritt wird die Reihenfolge der Personen auf der Liste in einer geheimen Abstimmung bestimmt. Dabei hat jeder stimmberechtigte Pirat maximal so viele Stimmen wie Personen auf der Liste stehen. Jeder Person auf der Liste können von 0 bis 3 Stimmen zugeordnet werden. Die Reihenfolge der Liste ergibt sich aus der Sortierung der Personen auf der Liste nach absteigender Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl ein.

Begründung

Die Änderungen der Satzung werden in der Wahlordnung umgesetzt. Das beim LPT 2010.1 eingeführte Verfahren für Alternativanträge wird beibehalten. Analog wird ein Verfahren für geheime Personenwahlen und offene Personenwahlen eingeführt. Das Verfahren zur Aufstellung von Listen zu öffentlichen Wahlen berücksichtigt den Minderheitenschutz, indem das Verfahren zur Bestimmung der Reihenfolge es bei Stimmenkonzentration auch Minderheiten ermöglicht, einen Kandidaten auf einen vorderen Listenplatz zu wählen.

Aktueller Stand der Geschäftsordnung: [BW:Landesparteitag/Geschäftsordnung](#)





Satzungsparteitag 2011

Sonstiger Antrag Nr.

(offen)

Beantragt von

[DaK1lla](#)

Titel

Satzungsparteitag

Antrag

Es soll noch im Jahr 2011 noch ein Landesparteitag stattfinden, wo ausschliesslich die Satzung von Grund auf überarbeitet werden soll.

Begründung

Die Satzung muss überarbeitet werden! Sinnvoll ist dies auf einem eigenen Parteitag zu machen, da sehr viele Piraten mit der Satzung nichts am Hut haben und dieses Thema für viele uninteressant ist.

Stuttgart 21

Sonstiger Antrag Nr.

(offen)

Beantragt von

[Michi](#)

Titel

Stuttgart 21

Antrag

- Eine Volksabstimmung mit 1/3 Quorum macht keinen Sinn. Wir fordern eine echte

Bürgerbeteiligung.

- Der Stresstest sollte transparent gestaltet werden, wie es in der Schlichtung





vereinbart wurde und nicht hinter verschlossenen Türen.

- Die Ausstiegskosten sollen offengelegt werden. Der Rückkauf von Grundstücken darf nicht zu den Ausstiegskosten dazugerechnet werden.
- Die Ausstiegskosten müssen auf alle Projektbeteiligten verteilt werden.
- Wir fordern einen Bau- und Vergabestopp bis zur Auswertung des Stresstestes.
- Die Piratenpartei Baden-Württemberg stand schon bisher kritisch dem Projekt Stuttgart 21 gegenüber und fordert weiterhin einen Erhalt des Kopfbahnhofes und des Schlossgartens.

Begründung

Ich habe den Antrag in einzelne Punkte untergliedert. Das wird es einfacher machen die einzelnen Punkte durch ein Meinungsbild zu bestätigen und dann am Ende über alle Punkte, welche ein positives Meinungsbild hatten, gemeinsam abzustimmen. Ich denke das dieses Verfahren Zeit spart und nur die Punkte angenommen werden, welche auch von einer großen Mehrheit der Piraten getragen wird.

Es gab schon letzten Parteitag einen Antrag zu diesem Thema. Die Situation hat sich aber seitdem weiterentwickelt (Schlichtung, Stresstest, Landtagswahl). Deswegen halte ich es wichtig zu den neuen Fragestellungen Antworten zu liefern.

Begründung der einzelnen Punkte:

- Wir befürworten die Senkung oder Abschaffung des Quorums bei Volksentscheiden in Baden-Württemberg. Dazu müsste allerdings die Verfassung geändert werden. Ist dies bis zur Entscheidung über Stuttgart 21 nicht möglich dann fordern wir die Landesregierung auf stattdessen eine Bürgerbefragung zu machen. Danach steht es den Regierungsparteien offen ob sie sich dem Votum der Bürger anschließen oder ob sie weiterhin Politik gegen den Willen der Bürger betreiben wollen.
- Eigentlich sollte der Stresstest von einem unabhängigen Institut gemacht werden. Mittlerweile macht die Bahn den Stresstest selbst und lässt ihn nur von SMA überprüfen. Am Schluss bekommt man nur ein Ergebnis geliefert das in kurzer Zeit nur schwer zu überprüfen ist. Die Bahn sollte ihre Testszenarien schon vorher veröffentlichen und nicht nur das





Ergebnis.

- Bisher wurden 600 Mio Euro für Planung, Werbung und bisherige Bauarbeiten

ausgegeben. Die Bahn redet von 1,5 Mrd Euro Ausstiegskosten, weil sie die Kosten für den Rückkauf der Grundstücke mit einrechnet. Das Geld für den Verkauf der Grundstücke hat sie schon als Gewinn verbucht. Der Bürger soll transparent über die Ausstiegskosten informiert werden um seine Entscheidung unabhängig treffen zu können.

- Die Ausstiegskosten sollen unter den Projektbeteiligten aufgeteilt werden.

Es macht keinen Sinn, dass Baden-Württemberg mehr für den Ausstieg zahlen soll als für den Bau vorgesehen. Ansonsten wagt niemand den ersten Schritt zum Ausstieg aus einem gescheiterten Projekt und am Ende wird alles noch teurer.

- Es macht keinen Sinn noch weitere Kosten zu verursachen wenn noch gar nicht klar ist ob S21 gebaut wird oder nach dem Stresstest gestorben ist. Deswegen fordere ich einen Baustopp bis das Ergebnis des Stresstest ausgewertet ist und die Entscheidung für oder gegen Stuttgart 21 gefallen ist.
- Ich wünsche mir eine klare Positionierung gegen Stuttgart 21. Ich werde oft gefragt wie wir Piraten zu diesem Thema stehen. Dann fällt einem die Antwort oft schwer. Leider hatten wir auch keine Aussage dazu im Wahlprogramm.

